

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)  
in der Fassung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465)

# Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

## Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

### Biologie – Hauptfach

#### 1. Erstes oder zweites Hauptfach

##### § 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Biologie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

##### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

##### Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

##### Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

##### Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

**Chemie (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Profilmodul im Fach Biologie im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

**Ökologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	
Spezielle Ökologie: Lebensräume im Freiburger Raum	V	P	1	SL

**Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Ü	P	3	

**Entwicklungsbiologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Entwicklungsbiologie	V	P	3	PL
Anatomie, Histologie und Embryologie der Wirbeltiere und niederen Deuterostomier	Ü	P	5	

**Physiologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

**Evolution und Verhalten (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ringvorlesung „Biologie des Menschen“	V	P	2	SL
Verhaltensbiologie	V	P	2	SL
Vergleichende Biologie der Tiere	Ü	P	3	SL
Oberseminar A	S	P	2	PL

**Biotechnologie (5 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Biotechnologie/Natur als Vorbild	V	P	1	PL
Biotechnologie	Ü	P	2	
Funktionsmorphologie	Ü	P	2	

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

**Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

**Profil- oder Projektmodul (6 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

(3) Fachdidaktik-Module

**Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

**Fachdidaktik II (7 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	7	PL

(4) Für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen sind im Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

**§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

**§ 4 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der Botanik, im Modul Grundlagen der Zoologie und im Modul Ökologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

## § 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

## § 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

## 2. Hauptfach als Erweiterungsfach

### § 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Biologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### **§ 5 Notenbildung**

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

### **§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses**

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

## **3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Hauptfach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Im Hauptfach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Biologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist folgendes fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

**Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

**§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

**§ 4 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der Botanik, im Modul Grundlagen der Zoologie und im Modul Ökologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

**§ 5 Notenbildung**

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.

2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

**§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses**

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

**Biologie – Beifach****1. Beifach als Erweiterungsfach****§ 1 Studiumumfang**

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

**§ 2 Studieninhalte**

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

**Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

**Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

**Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

**Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

**Chemie (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Profilmodul im Fach Biologie im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

**Ökologie (7 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	

**Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V,	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Ü	P	3	

**Physiologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

**Evolution und Verhalten (4 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ringvorlesung „Biologie des Menschen“	V	P	2	SL
Oberseminar A	S	P	2	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

**Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

(3) Fachdidaktik-Module

**Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

**Fachdidaktik II (2 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	2	PL

(4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

**Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

**§ 3 Orientierungsprüfung**

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

**§ 4 Zwischenprüfung**

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

**§ 5 Notenbildung**

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

**§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses**

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

**2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik**

**§ 1 Studiumumfang**

Im Beifach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

## § 2 Studieninhalte

### (1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

#### Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

#### Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

#### Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

#### Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

#### Chemie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Biologisches Profilmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

#### Ökologie (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	

**Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Pr	P	3	

**Physiologie (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

**Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL

(3) Fachdidaktik-Module

**Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

**Fachdidaktik II (2 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	2	PL

**§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

**§ 4 Zwischenprüfung**

Im Beifach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

**§ 5 Notenbildung**

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

**§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses**

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.